FAQ - Fragen und Antworten (AW) zum Salzburger Bildungsscheck

Wir haben für Sie die häufigsten Fragen gesammelt:

Frage: Ich habe keinen Computer, was kann ich tun
AW: Das Netzwerk Bildungsberatung berät Sie bei der Antragstellung. Sie erreichen das Team unter der kostenlosen Bildungsline 0800 208 400 (www.bildungsberatung-salzburg.at).

Frage: Ich finde das Formular nicht.
AW: Sie sind noch auf der ersten Seite bei der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung). Wenn Sie auf WEITER klicken kommen Sie zum Formular.

Frage: Ich möchte mich telefonisch vorab erkundigen, ob ich eine Förderung erhalte. Ist das möglich?
AW: Telefonisch können keine Förderzusagen erteilt werden. Siehe Fragen zum Zeitpunkt der Einreichung weiter unten. Sie können sich aber telefonisch über die Richtlinie und Fördervoraussetzungen erkundigen. Die Beratungen des Netzwerk Bildungsberatung sind kostenfrei, vertraulich und anbieterneutral. Sie erreichen das Team von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr unter der kostenlosen Bildungsline 0800 208 400 oder per E-Mail unter frage@bildungsberatung-salzburg.at (www.bildungsberatung-salzburg.at)

Frage: Meine Kursnachbarin erhält eine Förderung und ich nicht, warum ist das so?
AW: Jede Person hat unterschiedliche Voraussetzungen, Schulbildungen, Berufsausbildungen und arbeitet in spezifischen Hauptberufen. Jeder Förderantrag muss daher individuell nach diesen Kriterien beurteilt werden. Die genauen Bedingungen entnehmen Sie bitte dem „Bildungsscheck-Folder“ oder der „Richtlinie“, beide zum Downloaden auf dieser Webseite unter „Downloads“.

Frage: In welchem Bundesland muss ich den Antrag stellen?
AW: In jenem Bundesland, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Den Salzburger Bildungsscheck können Sie also nur beantragen, wenn Sie zu Kursbeginn einen Hauptwohnsitz in Salzburg haben. Fragen zum Kursort und Bildungsinstitut finden Sie weiter unten.

Fragen zur Bezahlung der Weiterbildung und weitere Förderstellen

Frage: Meine Patin hat mir als Geschenk eine Weiterbildung im Online-Marketing geschenkt und den Kurs bezahlt. Warum bekomme ich nun keine Förderung?
AW: Sie erhalten die Förderung nur, wenn Sie belegen können, dass Sie den Kurs selbst bezahlt haben.

Amt der Salzburger Landesregierung
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

Frage: Was ist, wenn mein Arbeitgeber/meine Arbeitgeberin die Kurskosten bezahlt?
AW: Unternehmen sind im Rahmen dieser Förderung nicht förderbar.
Unternehmen, die Weiterbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezahlen erhalten jedoch andere Förderungen. Bitte informieren Sie sich dazu auf den Seiten der Wirtschaftskammer, des AMS oder der FFG:
WKO (Fördermöglichkeiten für Unternehmen): Fördermöglichkeiten für Unternehmen - WKO
AMS (Qualifizierungsförderung für Beschäftigte): AMS Förderung Weiterbildung | AMS
FFG (SkillsScheck, Call bis 28.2.2025): Skills Schecks 2024 | FFG

Frage: Welche Möglichkeiten gibt es noch, um eine Förderung für Ausbildungen zu erhalten?
AW: Für Ausbildungen in Mangelberufen gibt es ein Fachkräftestipendium. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Website des Bundes (www.oesterreich.gv.at): Fachkräftestipendium (oesterreich.gv.at)
Oder der Website des AMS/Fachkräftestipendium: Fachkräftestipendium » alle wichtigen Details | AMS

Fragen zur persönlichen und/oder aktuellen beruflichen Situation:

Frage: Muss die Weiterbildung etwas mit meinem aktuellen Beruf zu tun haben?
AW: Ja. Falls nein, siehe Frage zur Umschulung weiter unten.

Frage: Ich bin derzeit in Karenz (z.B. Bildungskarenz, Betreuungskarenz). Stehe also dem Arbeitsmarkt aktuell nicht zur Verfügung. Bekomme ich trotzdem eine Förderung?
AW: Ja, wenn Sie Wiedereinsteiger/Wiedereinsteigerin sind und alle Voraussetzungen erfüllt sind. Bitte lesen Sie sich auch den „Bildungsscheck-Folder“ und die aktuelle Richtlinie unter „Downloads“ auf dieser Webseite durch. Dort werden die Fördervoraussetzungen erläutert.

Frage: Wer gilt als Wiedereinsteiger/Wiedereinsteigerin?
AW: Bis zu zwei Jahre nach Bezug des Kinderbetreuungsgeldes bzw. nach Pflege eines nahen Angehörigen gelten Sie als Wiedereinsteigerin/Wiedereinsteiger.

Frage: Kann ich als Selbständige/als Selbständiger auch gefördert werden?
AW: Grundsätzlich ja, Sie dürfen aber nur max. fünf MitarbeiterInnen haben und die Kosten müssen persönlich von Ihnen getragen werden, also nicht über Ihr Unternehmen abgerechnet werden.

Fragen zu Förderung von Akademikerinnen und Akademikern:

Frage: Sind auch AkademikerInnen förderbar?
AW: Grundsätzlich nein, es gibt aber folgende Ausnahmen:

- ➔ Wiedereinsteigerinnen nach Geburt eines Kindes bis 2 Jahre nach Ende des Kinderbetreuungsgeldes
- ➔ SozialunterstützungsbezieherInnen

- ➔ Über 45 Jahre UND ein geringes Einkommen (Grundlage ist steuerpflichtiges Einkommen lt. §33 EStG.: EUR 13.308 Jahreseinkommen lt. EKSt-Bescheid oder Lohnzettel Ziffer 245)
- ➔ Umschulungen zu Pflegeberufen (auch Heimhilfe) und medizinische Assistenzberufe (außer Studium)
- ➔ Umschulungen zur Elementarpädagogin/zum Elementarpädagogen
- ➔ Deutschkurse als Fremdsprache sind generell förderbar

Frage: Wie werden Studienabschlüsse, die außerhalb von Österreich erworben wurden, bewertet?
AW: Abschlüsse aus dem EU und EWR-Staaten sowie aus der Schweiz werden bei Anträgen zum Bildungsscheck den österreichischen Abschlüssen gleichgestellt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gibt zur Anerkennung von Abschlüssen Richtlinien heraus (www.bmbwf.gv.at). Das offizielle Informationszentrum für Fragen der Anerkennung im Hochschulbereich, ENIC NARIC AUSTRIA, gibt als Behelf eine Übersicht zu den betreffenden Ländern „Führung akademischer Grade“ heraus.

Fragen zu Deutschkursen / zu Sprachkursen

Frage: Ich habe noch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. ist mein Deutsch noch nicht gut genug um in Österreich zu arbeiten. Bekomme ich einen Deutschkurs gefördert?
AW: Ja

Studenten bekommen einen Deutschkurs nur gefördert, wenn sie bei Kursbeginn über der Geringfügigkeitsgrenze verdienen!

Frage: In welchen Fällen bekomme ich einen Fremdsprachenkurs gefördert?
AW: Englischkurse sind bereits ab Niveau A förderbar. Andere Fremdsprachenkurse sind erst ab Niveau B förderbar.

Fragen zum Bundesland und Bildungsinstitut

Frage: Ist es egal bei welchem Bildungsinstitut ich den Kurs besuche?
AW: Nein, das Bildungsinstitut muss ein Qualitätsmanagementzertifikat haben. WIFI und BFI erfüllen z.B. dieses Kriterium, aber auch andere Kursanbieter sind möglich. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei Ihrem Weiterbildungsanbieter, ob das Qualitätsmanagementzertifikat vorgewiesen werden kann.

Frage: Mein Kurs ist in Wien (oder einem anderen Bundesland). Wird die Ausbildung trotzdem gefördert?
AW: Ja, der Kurs kann in einem anderen Bundesland oder auch in einem anderen Land, z.B. Deutschland absolviert werden. Wichtig ist jedoch, dass Ihr Hauptwohnsitz in Salzburg ist (bei Kursbeginn) und dass der Bildungsträger zertifiziert ist, siehe vorhergehende Frage.

Fragen zur Berufsreifeprüfung

Frage: Wird die Ausbildung zur Berufsreifeprüfung in jedem Fall gefördert
AW: Wenn Sie bei den Kursen 75 % Anwesenheit haben ja.

Frage: Werden die Kurse auch gefördert, wenn ich die Prüfung nicht bestanden habe?
AW: Ja, wenn Sie die Anwesenheit (75 %) erfüllen, wird der Kurs auch bei nicht bestandener Prüfung gefördert.

Frage: Meine Kurse zur Berufsreifeprüfung erstrecken sich über mehrere Jahre. Wann soll ich den Antrag stellen?
AW: Siehe Fragen zum Zeitpunkt der Einreichung.

Frage: Ich bin Schüler/Schülerin. Erhalte ich eine Förderung, wenn ich die Berufsreifeprüfung mache?
AW: Ja. Zwar werden Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht gefördert, die Berufsreifeprüfung ist jedoch eine Ausnahme.

Frage: Meine Kurse für die Berufsreifeprüfung sind zu 100 % Online, die Prüfung wird jedoch am Kursort des Bildungsinstitutes absolviert. Wird dann auch der Kurs gefördert?
AW: Ja, wenn nach dem Kurs die Berufsreifeprüfung bestanden wird, kann auch der Kurs gefördert werden, siehe Fragen zu Online-Kursen.

Fragen zu Online-Kursen

Frage: Mein Kurs ist ein reiner Online-Kurs. Erhalte ich eine Förderung?
AW: Nein, reine Online-Kurse werden nicht gefördert.

Frage: Mein Kurs ist zur Hälfte online und zur Hälfte vor Ort. Erhalte ich eine Förderung?
AW: Ja, wenn sie mindestens 30 % der Weiterbildung physisch am Kursort des Bildungsinstitutes anwesend sind, kann die Weiterbildung gefördert werden.

Frage: Mein Kurs ist zu 100 % Online, das Wissen wird jedoch am Kursort des Bildungsinstitutes im Rahmen einer Prüfung abgefragt. Wird die Weiterbildung gefördert?
AW: Ja, wenn die Prüfung am Kursort des Bildungsinstitutes unter Aufsicht absolviert wird und bestanden wird, kann auch ein Online-Kurs gefördert werden. Das Bildungsinstitut muss jedoch belegen, dass das erworbene Wissen abgefragt wird.

Fragen zur Anwesenheit und Abschlussprüfung

Frage: Meine Ausbildung besteht aus einem Kurs und einer Abschlussprüfung? Bekomme ich die Förderung auch wenn ich die Abschlussprüfung nicht bestehe/nicht mache?
AW: Ja, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind und Sie zu 75 % im Kurs anwesend waren. Ausnahme siehe unter Online-Kurse.

Frage: Erhalte ich auch eine Förderung auf Prüfungsgebühren?
AW: Nein, Prüfungsgebühren werden nicht gefördert.

Frage: Aufgrund von Krankheit habe ich weniger als 75 % Anwesenheit. Ich habe jedoch die Abschussprüfung positiv absolviert. Bekomme ich die Förderung trotzdem?
AW: Ja, wenn Sie die Abschlussprüfung trotzdem positiv absolvieren, gibt es in diesem Fall eine Ausnahme der Anwesenheit. Hinweis: Sie erhalten jedoch immer nur eine Förderung für die Kursgebühr, nicht für die Prüfungsgebühr. Anmerkung: Für Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen

gibt es Förderungen, die über das WIFI abgewickelt werden. Bitte wenden Sie sich dazu an die Wirtschaftskammer Salzburg.

Fragen zum Zeitpunkt der Einreichung

Wichtiger Hinweis: Maßgeblich für die Entscheidung ist das Datum des Einlangens des Förderansuchens. Basis sind dann jene Richtlinien, wie sie zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehen. Sie gelten jeweils von 1.1. bis 31.12. eines Jahres. Für Kurse welche 2025 beginnen, muss der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Kursbeginn-Datum gestellt werden. Anträge zur Förderung von Kursen welche vor dem 31.12.2024 begonnen haben, können bis maximal drei Monate nach Kursende bzw. der letzten Prüfung eingereicht werden.

Frage: Ich mache eine umfangreiche Ausbildung, meine Kurse erstrecken sich über mehrere Jahre. Wann soll ich den Antrag stellen?
AW: Hier können Sie frei wählen. Entweder Sie reichen jedes Semester einzeln ein oder alle Kurse zusammen. Beides ist möglich. Wenn Sie jedes Semester einzeln einreichen, erhalten Sie die Förderung nach Abschluss des jeweiligen Semesters. Wenn Sie alle Kurse zusammen einreichen, erhalten Sie die Förderung erst nach Beendigung der Ausbildung. Bitte achten Sie jedoch auf die Einreichfrist von 3 Monaten nach Kursbeginn! Bitte beachten Sie auch, dass die Richtlinien jährlich an aktuelle Erfordernisse angepasst werden, siehe oben unter „Wichtiger Hinweis“.

Frage: Meine Ausbildung (z.B. Bilanzbuchhalter) besteht aus mehreren Teilen. Teil 1 findet im Februar statt, Teil 2 im Mai. Soll ich nach jedem Kurs einen Antrag stellen oder beide Kurse zusammen einreichen?
AW: Sie können sowohl jeden Kurs einzeln einreichen oder beide Kurse zusammen. Die Förderhöhe bleibt in jedem Fall gleich. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich Richtlinien ändern können, siehe oben unter „Wichtiger Hinweis“. Der Kurs muss spätestens 3 Monate nach Kursbeginn eingereicht werden.

Frage: Ich habe die Antragsfrist von 3 Monaten nach Kursbeginn übersehen. Können Sie eine Ausnahme machen?
AW: Nein, Sie müssen auf den Tag genau innerhalb von drei Monaten nach Kursbeginn den Antrag stellen. Ausnahmen können aufgrund einer Gleichbehandlung aller nicht gewährt werden.

Frage: Ich kann mir den Kurs nur leisten, wenn ich eine Förderung bekomme. Ich muss mich jedoch jetzt schon beim Kurs anmelden. Wie weiß ich, ob ich eine Förderung erhalten werde?
AW: Sie können den Antrag auch schon VOR Kursbeginn stellen. Danach erhalten Sie eine Zusage oder Absage. Die notwendigen Unterlagen (Kursbestätigung, Zahlungsbestätigung etc.) können Sie später per Mail nachreichen. Wir empfehlen, den Antrag auf Förderung so rasch wie möglich einzureichen, da die Förderentscheidung jeweils auf Basis der Richtlinien erfolgt, wie sie zum Zeitpunkt der Prüfung eines Förderungsansuchens in Kraft stehen. Maßgeblich für die Entscheidung ist das Datum des Einlangens des Förderansuchens.

Frage: Nach welchen Richtlinien wird mein Kurs gefördert?
AW: Die Förderentscheidung erfolgt jeweils auf Basis der Richtlinien, wie sie zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens in Kraft stehen. Die Richtlinien werden jährlich an aktuelle Entwicklungen und Bedarfe angepasst. Die neuen Richtlinien treten jährlich per 1.1. eines Jahres in Kraft, die Förderinhalte und Förderhöhen können sich daher jährlich ändern.

Siehe auch Fragen zu Online-Kursen

Fragen zur Umschulung und zum 2. Standbein

Frage: In welchen Fällen werden Umschulungen gefördert?
AW: Umschulungen werden nur dann gefördert, wenn Sie innerhalb von 12 Monaten nach Kursende nachweisen können, dass Sie die Umschulung auch (hauptberuflich) ausüben. Es wird dringend angeraten eine kostenlose Bildungsberatung in Anspruch zu nehmen, Netzwerk Bildungsberatung

Frage: Werden auch Kurse für ein zweites Standbein gefördert?
AW: Nein.

Fragen zum Zeitpunkt der Bewilligung, zur Auszahlung und Förderhöhe

Frage: Wie schnell erhalte ich die Förderung?
AW: Wenn wir alle Unterlagen haben, nach ca.1-2 Wochen. Je nach Auslastung kann die Bearbeitung auch länger dauern.

Frage: Wann wird das Geld überwiesen?
AW: Wenn Ihr Kurs abgeschlossen ist und alle notwendigen Unterlagen eingereicht sind.

Frage: Gibt es eine Mindestgrenze, wieviel ein Kurs mindestens kosten muss?
AW: Ja, die Kurskosten müssen mindestens € 200 betragen.

Frage: Warum bekomme ich nicht 50% der Kurskosten gefördert sondern weniger?
AW: Bei den meisten Kursen erhalten Sie in der Regel maximal € 1.100 innerhalb von vier Jahren. Wenn Sie also bereits € 600 ausgeschöpft haben, erhalten Sie nur mehr die Differenz, nämlich € 500. **ACHTUNG:** Es gibt Ausnahmen der Förderhöhe für spezielle Ausbildungen und Altersgruppen. Bitte entnehmen Sie die Ausnahmeregelungen dem aktuellen „Bildungsscheck-Folder“ (unter Downloads auf dieser Website).

Frage: Wieviel bekomme ich gefördert?
AW: In den meisten Fällen werden die Kurskosten zur Hälfte gefördert, maximal jedoch € 1.100. Die Ausnahmen für höhere Förderungen finden Sie im „Bildungsscheck-Folder“ und in den „Richtlinien“ auf dieser Webseite unter Downloads. Hier finden Sie auch eine Auflistung der Voraussetzungen für eine Förderung.

Hinweis: Bitte lesen Sie dazu auch die o.a. Fragen zum Zeitpunkt der Einreichung.